

Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Vom 23. März 2007

Auf Grund von § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 23.03.2007 die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einberufung der Sitzungen
- § 3 Teilnahmepflicht
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsleitung
- § 7 Antrags- und Rederecht, persönliche Erklärung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung/Mehrheiten
- § 10 Abstimmungsverfahren
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Eilentscheidungsrecht
- § 13 Schriftliches Verfahren sowie elektronische Abstimmung und Übermittlung
- § 14 Befangenheit
- § 15 Verschwiegenheit
- § 16 Protokoll
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die nachfolgend genannten Gremien:
1. den Senat
 2. den Fakultätsrat
 3. die Zentren

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die/Der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung (ohne Einrechnung des Sitzungstags) ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (2) Die/Der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen. Das Rektorat kann verlangen, dass über ein bestimmtes Thema, das zum Aufgabengebiet des Gremiums gehört, beraten und entschieden wird. Die Rektoratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen.
- (3) Sitzungsunterlagen sollen möglichst mit der Tagesordnung versandt werden. Tischvorlagen sind im Ausnahmefall möglich.

- (4) Die/Der Vorsitzende gibt gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung den Termin und die Tagesordnung in der Hochschule durch Aushang oder in „PH Intern“ bekannt. Dem Rektorat ist gleichzeitig eine elektronische Mehrfertigung der Tagesordnung zu übermitteln.

§ 3 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gremiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung ist die/Der Vorsitzende zu benachrichtigen. Ist ein "Mitglied kraft Amtes" verhindert, ist von diesem die Stellvertreterin/der Stellvertreter zu benachrichtigen. Die Einladung zur Sitzung gilt dann für diese/n.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gästen die Anwesenheit gestatten, sofern aus dem Gremium niemand widerspricht.
- (2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat jedoch öffentlich:
- Bestätigung der Wahl der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers
 - Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren
 - Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
 - Erörterung des Jahresberichts der Rektorin/des Rektors
 - Erörterung des Jahresberichts der/des Gleichstellungsbeauftragten.
- Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen.
- (3) Wird wegen einer Störung einer öffentlichen Sitzung des Senats eine weitere Sitzung erforderlich, so kann die/Der Vorsitzende zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen. Die Sitzung bleibt nichtöffentlich, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Senat bestätigt wird.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Zum Aufgabengebiet des Gremiums gehörende Gegenstände, deren Behandlung von einem Mitglied beantragt wird, sollen von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ihr/ihm der Antrag spätestens neun Tage vor der Sitzung vorliegt.
- (2) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht ist von der Rektorin/vom Rektor an die Vorsitzenden der anderen Gremien allgemein gemäß § 17 Abs. 10 LHG übertragen.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der/vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind, sowie für Gäste und Zuhörer. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 6 Satz 2 LHG.

- (3) Die/Der Vorsitzende kann Bedienstete der Hochschule zu und hochschulexterne Sachverständige zu ihrer/seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (4) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt oder zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (3) Anträge größeren Umfangs zu einem Tagesordnungspunkt sollen in der Regel schriftlich vorgelegt werden und nach Möglichkeit den Gremiumsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugehen.
- (4) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen und das Wort außerhalb der Reihenfolge zur Antragstellung erteilt. Der Antrag zur Geschäftsordnung darf kurz begründet werden. Erhebt sich keine Gegenrede oder wird kein weiterer Geschäftsordnungsantrag gestellt, ist der Antrag angenommen. Bei Gegenrede oder mehreren Geschäftsordnungsanträgen ist ohne Aussprache abzustimmen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 - Schluss der Rednerliste bzw. deren Wiedereröffnung
 - Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Überweisung an ein anderes Gremium oder einen Ausschuss
 - Beschränkung der Redezeit
 - Festlegung des Abstimmungsverfahrens
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Nichtbefassung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Vertagung.
- (6) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen nach § 6 Abs. 3.
- (7) Die/Der Vorsitzende nimmt Wortmeldungen entgegen, führt eine Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (8) Während eines Abstimmungs- oder Wahlgangs werden weder Wortmeldungen entgegengenommen noch wird das Wort erteilt.
- (9) Jedes Mitglied des Gremiums hat das Recht, in einer persönlichen Erklärung sein Abstimmungsverhalten kurz zu begründen oder persönliche Angriffe zurückzuweisen. Zu einer persönlichen Erklärung erteilt die/der Vorsitzende das Wort auf Antrag auch nach einem Schlussantrag. Schriftliche persönliche Erklärungen werden als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist unbeschadet der Regelungen in § 9 Absätze 5 und 6 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Satz 1 gilt für Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren entsprechend; ist bei diesem Verfahren ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.
- (2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann

die/der Vorsitzende unverzüglich - frühestens am nächsten Tag - eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der dritten Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass Abs. 1 für die Beschlussfähigkeit nicht mehr gilt.

§ 9 Beschlussfassung/Mehrheiten

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch auf dem Wege des schriftlichen Verfahrens oder auf elektronischem Weg beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. Näheres zum schriftlichen und elektronischen Verfahren siehe unter § 13.
- (2) Die Gremien beschließen durch Abstimmung und Wählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Wird ein Gremium wegen Befangenheit (siehe § 14) von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle die/der Vorsitzende. Diese/r hat vor ihrer/seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.
- (4) Beschlüsse werden, sofern nicht im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Hochschullehrer/innen (Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren) mindestens über die Hälfte der Stimmen. Sind bei einer Abstimmung nach Satz 1 weniger Hochschullehrer/innen anwesend als Mitglieder aus den anderen Gruppen, so haben die Hochschullehrer/innen in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Stimmenzahl der Hochschullehrer/innen die der anderen Gremiumsmitglieder entspricht. Fälle einer allgemeinen Beschlussunfähigkeit können damit nicht geheilt werden.
- (6) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrer/innen über die Mehrheit der Stimmen. Sind bei einer Abstimmung nach Satz 1 gleich viele oder weniger Hochschullehrer/innen anwesend als Mitglieder aus den anderen Gruppen, so haben die Hochschullehrer/innen in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Stimmenzahl der Hochschullehrer der der anderen Gremiumsmitglieder um eins übersteigt. Fälle einer allgemeinen Beschlussunfähigkeit können damit nicht geheilt werden.
- (7) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatsmitglieder, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Senatsmitglieder.

§ 10 Abstimmungsverfahren

- (1) Über jeden Antrag wird nach Schluss der Aussprache abgestimmt.
- (2) Bei mehreren Anträgen wird über den Antrag, der in der Sache der weitestgehende ist, zunächst abgestimmt. Wird dieser Antrag angenommen, gelten die übrigen

als abgelehnt. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welcher der weitergehende Antrag ist.

- (3) Bei gleichwertigen Anträgen wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt, wobei zunächst nur die Ja-Stimmen gezählt werden. Danach werden die beiden Anträge, die im ersten Abstimmungsgang die größte Zahl an Ja-Stimmen erhalten haben, alternativ zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit gelten alle Anträge als abgelehnt.
- (4) Über mehrere Teile eines Antrags kann, falls die/der Antragsteller/in nicht widerspricht, getrennt abgestimmt werden.
- (5) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der/dem Vorsitzenden auf Verlangen vor der Abstimmung bekannt gegeben.
- (6) Abgestimmt wird in der Regel offen durch Handheben. Auf Antrag eines Gremiumsmitglieds wird geheim abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (7) Wird die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von einem Gremiumsmitglied bezweifelt, wird dieses sofort durch die/den Vorsitzende/n und die ProtokollantIn/den Protokollanten überprüft. Eine spätere Anfechtung des Abstimmungsergebnisses ist nicht zulässig.

§ 11 Wahlverfahren

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit hat. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorschlag abgelehnt. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht bei der ersten oder zweiten Abstimmung erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet das Los.

§ 12 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Dies gilt nicht

- für die Beschlussfassung über die Grundordnung und die Geschäftsordnung
- für die Bestätigung der Wahl der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers
- für die Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren
- für die Wahl zur Dekanin/zum Dekan
- für die Wahl der Prodekanin/des Prodekans und der Studiendekanin/des Studiendekans
- für die Wahl der Leitungsorgane wissenschaftlicher Einrichtungen
- für die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin/des Rektors und der/des Gleichstellungsbeauftragten.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Schriftliches Verfahren sowie elektronische Abstimmung und Übermittlung

- (1) Beschlussvorlagen im schriftlichen Verfahren werden in der Regel auf dem internen Postweg (Postfach) zugestellt. Auf der Beschlussvorlage muss der Tag angegeben sein, bis zu dem diese mit dem Abstimmungs-votum bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sein muss. Nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Stimmabgaben zählen als Enthaltungen. Die Beschlussvorlage muss mit dem Namen des Mitglieds und den Abstimmungsmöglichkeiten (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) versehen sein.
- (2) Soweit in dieser Geschäftsordnung schriftliche Erklärungen und deren Übermittlung geregelt sind, kann die Übermittlung an die Mitglieder und an die zur Teilnahme berechtigten Personen ebenso wie die Übermittlung von deren Erklärungen gegenüber der/des Vorsitzenden statt auf dem Postweg auch per E-Mail erfolgen, und die zu übermittelnde Erklärung keine unter dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit und des Datenschutzes schützenswerte Informationen enthält. Elektronische Abstimmungsverfahren sind als Papiausdrucke zu dokumentieren.

§ 14 Ausgeschlossene Personen und Befangenheit

- (1) Ausgeschlossene oder befangene Gremiumsmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken. Sie haben während Beratung und Beschluss den Sitzungsraum zu verlassen. Sie gelten insoweit als nicht anwesend. §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG (siehe Anlage) finden Anwendung.
- (2) §§ 20 und 21 des LVwVfG gelten nicht für Wahlen, die von Gremien vorzunehmen sind, und für Vorschläge zu diesen Wahlen.
- (3) Das Gremiumsmitglied, bei dem ein Tatbestand von §§ 20,21 LVwVfG vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben könnte, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das Gremium in Abwesenheit der/des Betroffenen.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die an einer Sitzung der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten oder zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet, soweit Personal-, Berufungs- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen werden. Im Übrigen ist § 9 Abs. 5 LHG zu beachten.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Gremium und nach Beendigung der Tätigkeit an der Hochschule fort.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den

Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.

- (2) Die Niederschrift muss den Mitgliedern des Gremiums spätestens mit der Einladung der Folgesitzung schriftlich zugehen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der Folgesitzung vorzubringen. Über Widersprüche entscheidet das Gremium.
- (3) Über Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Protokollantin/Protokollant ist ein von der/dem Vorsitzenden bestelltes Mitglied der Hochschule.
- (5) Die Niederschriften des Senats werden an die Mitglieder des Senats und ohne die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Teile an die Mitglieder des Hochschulrats ausgegeben. Sie können in „PH-Intern“ veröffentlicht werden. Gegenstände, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen nicht veröffentlicht werden.
- (6) Die Niederschriften des Fakultätsrats werden an die Mitglieder des Fakultätsrats und an die hauptberuflichen Professoren der Fakultät, die an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen können, ausgegeben. Gleichzeitig ist eine vollständige elektronische Mehrfertigung dem Rektorat vorzulegen. Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Niederschriften der Zentrumsversammlung werden an die Mitglieder der Zentren ausgegeben. Gleichzeitig ist eine vollständige elektronische Mehrfertigung dem Rektorat und den Dekanen vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 21.01.1994 außer Kraft.

Weingarten, den 27. März 2007

gez.
Prof. Dr. Jakob Ossner, Rektor

Anlage**Auszug aus dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz:****§ 20 Ausgeschlossene Personen**

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden:
1. wer selbst Beteiligter ist;
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtliche Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs.4 entsprechend.